



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

Peter Stimpel

**ausschließlich per E-Mail:  
ps202102@mailbox.org**

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre Anfrage vom 04.08.2021  
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/ 2021-056  
Datum: 23.09.2021  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Stimpel,

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 04.08.2021 ergeht folgender

**Bescheid**

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

**Begründung**

1. In Ihrem oben genannten Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung von

*„Schriftverkehre, Emails und Notizen Ihrer Behörde, ...“*,

welche die Meldung der Sicherheitslücke in der Wahlkampf-App „CDUConnect“ durch die Sicherheitsforscherin Lilith Wittmann am 11.05.2021 betreffen.

Da von Ihrer oben genannten Anfrage vertraulich erhobene Informationen gemäß § 3 Nummer 7 IFG betroffen sind, hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß § 8 Absatz 1 IFG ein Drittbeteiligungsverfahren eingeleitet und Frau Wittmann um Zustimmung zur Herausgabe der Informationen gebeten. Frau Wittmann hat die Zustimmung zur Herausgabe der im BSI vorliegenden Informationen im Rahmen Ihrer Anfrage erteilt.

[Redacted]  
Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

Tel. [Redacted]

Fax [Redacted]

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse:  
poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 2

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bedeutet zunächst die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Daneben umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit von Eigentum, Ehre, Gesundheit, Freiheit und sonstiger Rechtsgüter der Bürger, das heißt auch den Schutz von Individualrechtsgütern.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich eine vergleichbare Sicherheitslücke in ähnlichen Apps befindet, wird der Informationszugang zu den Informationen, die die Sicherheitslücke betreffen, abgelehnt. Eine Herausgabe dieser Informationen ermöglicht potentiellen Angreifern einen erleichterten Angriff.

Der Zugang zu den Informationen erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 IFG erst, wenn die Entscheidung gegenüber Frau Wittmann bestandskräftig ist.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

